

Beachten Sie auch weitere aktuelle Informationen auf unseren Webseiten! www.dhg-kontakt.de

Newsletter vom 29.10.2018

>Aus der DHG

DHG-PREIS ZUSAMMEN LEBEN IM QUARTIER

Sonderpreis an GEWO Gesundheits-Challenge übergeben

Die Bewohner/innen einer Wohngemeinschaft in Hersbruck haben zusammen mit der Lebenshilfe Nürnberg Land e.V. dort und in benachbarten Orten im Mai 2017 eine "Gesundheits-Challenge" veranstaltet.

Alle Bürger/innen und Einrichtungen und Dienste in der Stadt waren aufgefordert mitzumachen und gelaufene Kilometer und verlorenes Körpergewicht zu melden. Aufklärungs- und Informationsmaterial wurden auch in leichter Sprache gestaltet. Über 1500 Menschen mit und ohne Behinderung haben sich an dieser „Gesundheits-Challenge“ beteiligt, zahlreiche inklusive Events fanden in den umliegenden Gemeinden statt. Die Mitglieder der AWG haben ihre sportlichen Aktivitäten im Jahr 2017 um das 3-4 fache gesteigert. Die gemeinschaftliche Aktion in vielen Gemeinden hat auch Menschen mit Behinderung zum Sport motiviert und für viele inklusive Begegnungsmöglichkeiten gesorgt.

Zum Projekt [GEWO Gesundheits- Challenge](#)

Zur [Übergabe des DHG-Preises](#) am 19.10.2018

Zum [DHG-Preis](#)

>Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

TRENNUNG FACHLEISTUNGEN & EXISTENZSICHERUNG

Komplexer Prozess für alle Beteiligten

Die ab dem 01.01.2020 erforderliche Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen stellt Leistungsträger, -erbringer und -berechtigte vor große Herausforderungen. Künftig sind alle Regel- bzw. Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts („soziokulturelles Existenzminimum“) nach dem SGB XII Kap. 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. Kap. 4 (Grundsicherung) zu decken; dies betrifft vor allem die Kosten der Unterkunft, außerdem Ernährung, Kleidung, Hausrat und Wohnungsausstattung, Haushaltsenergie, einzelne soziale Teilhabeleistungen usw.). Auch der Barbetrag zur eigenen Verfügung (Taschengeld in Einrichtungen) entfällt bzw. ist aus der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung zu bestreiten. Der Betrag bis zu dessen Höhe der Leistungsberechtigte eigene Mittel (oder eben Leistungen der Grundsicherung) für den Lebensunterhalt in „gemeinschaftlichen Wohnformen“ ab 1.1.20 einsetzen muss, ist künftig

Gegenstand des Gesamtplanverfahrens. Aufwendungen für die überlassenen Wohnflächen, welche die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 % überschreiten, was z.B. bei komplexem Unterstützungsbedarf vielfach zutreffen kann, sind ebenso Gegenstand des Gesamtplanverfahrens im Rahmen von Besonderheiten des Einzelfalls und ggf. vom Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren.

In der Praxis ergeben sich zahlreiche Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen. Dazu sind vom zuständigen Ministerium im Rahmen einer Arbeitsgruppe auch mit Fachverbänden **Empfehlungen** entwickelt worden; auch der Deutsche Verein hat weitere Empfehlungen vorgestellt.

-Zu den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): [Empfehlungen im Wortlaut](#); [Kurzfassung](#) aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung (28.6.18)

-Zu den Empfehlungen des Deutschen Vereins: [Empfehlungen](#) (12.09.18)

-Bewertung der BMAS-Empfehlungen durch Antje Welke (BV Lebenshilfe): BTHG & Co. – Empfehlungen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Kosten der Unterkunft in Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.

„Die vorliegenden Empfehlungen sind ein wichtiger und überfälliger Schritt zur Umsetzung des BTHG. Sowohl die anstehenden oder schon begonnenen Rahmenvertragsverhandlungen als auch die Projekte zur modellhaften Erprobung setzen ein solches gemeinsames Verständnis der Rechtsgrundlagen voraus. Erfreulich ist, dass neben der Klärung der Auslegungsfragen die Empfehlungen auch offengelegt haben, an welchen Stellen der Gesetzgeber noch nachbessern muss. ...“ Mehr im [Lebenshilfe-Rechtsdienst](#) (3/2018)

BTHG-UMSETZUNG BUNDESLÄNDER

Weitere Ausführungsgesetze beschlossen

Hessen: Beschlossen wurde in Hessen das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Es besteht insbesondere aus einem Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie einem Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Träger der Eingliederungshilfe sind und bleiben in Hessen die kreisfreien Städte und die Landkreise. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die sachliche Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem (Landeswohlfahrtsverband Hessen) Träger wird nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet. Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche liegt beim örtlichen Träger; mit Vollendung des 18. Lebensjahres soll die Zuständigkeit der Kommunen grundsätzlich enden. Danach ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze und auch darüber hinaus zuständig, um einen erneuten Zuständigkeitswechsel zu vermeiden. Die Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege wird künftig komplett an die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistung gekoppelt, d.h. der betreffende Träger der EGH ist auch für die notwendigen Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig. Als Bedarfsermittlungsinstrument gilt weiter der ITP. [Mehr](#)

Thüringen: Der Thüringer Landtag hat am 30. August das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. In Thüringen sind damit u.a. die Zuständigkeiten der örtlichen (Landkreise und kreisfreie Städte) sowie des überörtlichen Trägers (Land) der Eingliederungshilfe geregelt. Dabei wurde der Integrierte Teilhabeplan (ITP) des Instituts für Personenzentrierte Hilfen zum 1. Januar 2018 als einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für alle Landkreise und kreisfreien Städte festgelegt. Träger der Eingliederungshilfe bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte; darüber hinaus behält das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben zur Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. [Mehr](#)

Brandenburg (Entwurf): Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte, das Landesamt für Soziales und Versorgung als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für bestimmte Aufgaben zur Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe sowie zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und Rahmenvereinbarungen. Bedarfsermittlungsinstrument: ITP. [Mehr](#)

Rheinland-Pfalz (Entwurf): Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen soll das Land sein. Die Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen. [Mehr](#)

-Wo stehen die Länder bei der Umsetzung des BTHG?

Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG hat eine Übersicht zum Stand der BTHG-Umsetzung (Ende August 2018) in den einzelnen Bundesländern erarbeitet. Informationen u.a. zu: BTHG-Ausführungsgesetze; Träger der EGH; Bedarfsermittlungsinstrumente; Budget für Arbeit; andere Leistungsanbieter (Stand 8/2018). Zur [Übersicht](#)

LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Kriterien für leistungsberechtigten Personenkreis neu definieren

Der [Zwischenbericht](#) zum künftig (ab 2023) in der Eingliederungshilfe [leistungsberechtigten Personenkreis](#) wurde am 2.7.18 durch die beauftragten Institute vorgelegt. Inzwischen liegt der [Abschlussbericht](#) vor.

„Die Untersuchung hat gezeigt, dass das ursprüngliche Anliegen des BMAS, eine griffige Definition zu erhalten, bei der der bisher zugangsberechtigte Personenkreis gleich bleibt, nicht erfüllbar ist. Die Erwartung an das Ergebnis der Untersuchung, die bei Abfassung des Artikels 25a BTHG leitend war, muss dementsprechend revidiert werden.“ (S. 91 Abschlussbericht).

Alternativer Definitionsvorschlag mit Blick auf Art. 25a BTHG: „Eine erhebliche Beeinträchtigung von Aktivitäten und Teilhabe besteht, wenn die beeinträchtigte Person relevante praktische Lebensvollzüge in mindestens einem Lebensbereich nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann und nur durch personelle oder technische Unterstützung die Ausführung dieser Lebensvollzüge ermöglicht oder verbessert werden kann oder einer Verschlechterung vorgebeugt werden kann“ (S. 92).

Für die **Fachverbände der Behindertenhilfe** steht damit fest, „dass der künftige Zugang für den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99, SGB IX neu definiert werden muss. ... Die Wissenschaftler/innen der Studie haben der Bundesregierung empfohlen, auf den bislang geplanten quantitativen Ansatz – der Addierung von sogenannten ICF-Lebensbereichen – zugunsten eines qualitativen Ansatzes zu verzichten. Das begrüßen die Fachverbände ausdrücklich. Das BMAS plant jetzt in einem neuen Anlauf die leistungsrechtliche Zugangsfrage zu klären.“

Zur gesamten [Presseerklärung der Fachverbände](#)

EINGLIEDERUNGSHILFE/PFLEGE

Fachverbände-Anforderungen an Richtlinien

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen muss bis zum 01.07.2019 Richtlinien zur Abgrenzung der Räumlichkeiten, in denen §43a SGB XI (ehem. stationäre Einrichtungen) gilt, erlassen. Das Papier der Fachverbände formuliert Anforderungen an die Richtlinien und prüft Kriterien, die zukünftig zur Abgrenzung der Räumlichkeiten herangezogen werden können.

Zu den [Anforderungen der Fachverbände](#) für Menschen mit Behinderung an die Richtlinien zu § 71 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 c) SGB XI

Weitere Informationen zur Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege:

-[Merkblatt zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege](#): Das aktuelle bvkm-Merkblatt des bvkm erläutert, wie die Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege seit dem 1.1.2017 gesetzlich geregelt ist und stellt die wichtigsten Regelungen der Empfehlung vor, die hierzu am 10.4.2018 in Kraft getreten ist.

-Projekt Umsetzungsbegleitung /[Veranstaltungsrückblick](#): Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung

GESAMTPLANUNG

Wie wird die künftige Gesamtplanung aussehen?

Das Gesamtplanverfahren ist ein zentrales Element des neuen Teilhaberechts zur Stärkung der Rechtsposition der Menschen mit Behinderungen. Es dient der Feststellung, Koordination und Steuerung der im Einzelfall notwendigen Leistungen durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger und gilt für jede Person, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt bzw. erhält.

Basis sind zum einen die BTHG-Regelungen (Verfahren), und zwar die schon zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Regeln zur Gesamtplanung nach § 143a SGB XII und die erst ab 01.01.2020 folgenden Ergänzungen (Antragspflicht statt Bedarfsanzeige, Zuständigkeit der EGH-Träger, Wirkungskontrolle usw.). Zum anderen greifen die länderspezifischen BTHG-Ausführungsbestimmungen mit jeweiligen EGH-Trägern und Bedarfsermittlungs- und Hilfeplaninstrumenten.

„Die **Beteiligung des Leistungsberechtigten** am Gesamtplanverfahren ist obligatorisch. Einzelne Prozessschritte (...) sind von der Zustimmung des Leistungsberechtigten abhängig. Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt. Der Leistungsberechtigte ist bei der **Auswahl seiner Vertrauensperson** frei. Eine **Beteiligung der Leistungserbringer** am Gesamtplanverfahren ist nicht vorgesehen, jedoch können Mitarbeiter des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.“ (BAGüS, 2018, S.6).

„Sofern die Erbringung der Leistungen ab 01.01.2020 im Einzelfall auch den Lebensunterhalt umfasst, wird im Gesamtplanverfahren unter Beteiligung des Leistungserbringers darüber beraten, welcher **Anteil des Regelsatzes dem Leistungsberechtigten als Barmittel** verbleibt“ (Diakonie RWL Arbeitshilfe S. 14).

Weitere wichtige Aspekte: Teilhabeplanverfahren (bei mehreren Leistungsträgern bzw. -gruppen); Beteiligung der Pflegekassen.

[Weitere Informationen](#) dazu aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung sowie die [Orientierungshilfe der BAGüS](#) zur Gesamtplanung (2018)

Weitere Informationen zur Gesamtplanung:

-[Arbeitshilfe](#) von Diakonie Rheinland-Westfalen: Das Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz (Schwerpunkt NRW)

-[Lebenshilfe-Handreichung](#): Eine Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache: Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabegesetz?

LEISTUNGSRECHT

Anforderungen an neue Leistungsvereinbarungen

Mit der Reform der Eingliederungshilfe werden das Vertragsrecht der Sozialhilfe und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe grundlegend reformiert. Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt) nach dem neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG geschlossen werden. Das Vertragsrecht wird umfangreich neu geregelt und die Differenzierung zwischen der Leistungserbringung in stationären oder in ambulanten Wohnformen bis zum 31.12.2019 aufgegeben.

Im Rahmen eines [CBP-Fachtags](#) am 13.09.18 wurden die Anforderungen an neue Leistungsvereinbarungen aus leistungsrechtlicher Sicht vorgestellt.

WIRKUNGSKONTROLLE

Noch mehr Marktorientierung oder Potentiale für Nutzerkontrolle?

Die Einführung von Maßstäben und Kriterien der Wirkungskontrolle der im Gesamtplan individuell vereinbarten Leistungen (SGB IX neu §§ 121/144) dürfte eines der strittigsten Themen des neuen Teilhaberechts sein. Um welche Wirkungen geht es - Kompetenzen, Teilhabe, Lebensqualität, Zufriedenheit? Wie und nach welchen Maßstäben lassen sich Wirkungen von sozialen Dienstleistungen in der Behindertenhilfe messen?

Mit dem Thema beschäftigte sich ein Experti*innengespräch des BeB. Dazu [Materialien zum BeB-Expert*innen-Gespräch](#) „Wirkung und Wirksamkeit im Bundesteilhabegesetz“ vom 27.08.18

>**Kongress-Hinweis:** Wissenschaft trifft Praxis: Wirkungskontrolle in der Behindertenhilfe oder die Frage nach dem gelingenden Leben. 14. und 15. Februar 2019, Berlin (BEB, CBP, EKD, ICEP). [Zum Programm](#)

>Aktuelles aus der Behindertenhilfe

BEHINDERTENRECHTSKONVENTION / STAATENPRÜFUNG

-Fortschritte und Defizite bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland

Im mündlichen Statement am 21.09.2018 in Genf hat die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland in den vergangenen zehn Jahren sowohl Fortschritte wie auch Defizite bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen festgestellt. Bemängelt wurde u.a. das Fehlen gesetzlicher Regelungen auf Bundes- oder Landesebene zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor **Gewalt und Missbrauch** in institutionellen Wohneinrichtungen (nach § 16 BRK). Außerdem sei der Prozess der **Deinstitutionalisierung** nur wenig vorangekommen, und es gebe wenig Fortschritte in der Umsetzung des Rechts von Menschen mit geistiger Behinderung zu wählen, wo und mit wem sie leben und der Erhöhung der Anzahl der **entsprechender Wohneinheiten** (nach § 19).

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention hat dem UN-Ausschuss eine Reihe an Vorschlägen übermittelt, welche inhaltlichen Punkte im anstehenden Berichts- und Prüfzyklus thematisiert werden sollten ("PreList of Issues"). Mit den Beratungen vom 21.09.18 wurde der Startschuss für zweite Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben. Deutschland muss bis zum 24. März 2019 darüber zu berichten, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwirklicht werden. Grundlage dafür ist eine [Frageliste für die zweite Prüfung](#). Ein kurzer Sachstandsbericht sowie das Statement der Monitoring-Stelle und die Prioritätenliste ist zu finden auf den Webseiten der [Monitoring-Stelle](#).

-Dazu der Deutsche Behindertenrat:

„In Deutschland bestehen große Defizite bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). ... Beispielsweise fehle eine systematische Umsetzung schulischer Inklusion ebenso wie die Verpflichtung privater Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen. In der Psychiatrie seien Zwangsmaßnahmen nach wie vor an der Tagesordnung, und immer noch ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass Menschen mit Assistenzbedarf gegen ihren Willen aus Kostengründen in Pflegeheime oder Einrichtungen der Behindertenhilfe verwiesen werden. Die Mitglieder des UN-Fachausschusses zeigten sich verwundert darüber, dass es in Deutschland trotz reichhaltig vorhandener Ressourcen immer noch umfassende Diskriminierungen behinderter Menschen gibt. Kenntnisreich und differenziert erkundigten sie sich unter anderem nach Aktivitäten zur Deinstitutionalisierung, gegen die Wahlrechtsausschlüsse, Hemmnissen der inklusiven Bildung sowie eines inklusiven Arbeitsmarkts und Nutzung neuer Technologien, von Gebärdensprache und Leichter Sprache“ (24.09.18). [Mehr](#)

-Weitere Informationen

[Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan](#) zur UN-Behindertenrechtskonvention (BMAS Juli 2018)

PSYCHOTHERAPIE

Verbesserte Behandlungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Behinderung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat seine Richtlinie, die die Durchführung einer Psychotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung regelt, um zusätzliche Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung am Donnerstag in Berlin ergänzt. Menschen mit Intelligenzminderungen, die sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden, können zukünftig für die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie auch zusätzliche Zeiteinheiten zulasten der Krankenkassen erhalten. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, Bezugspersonen in die ambulante Psychotherapie dieser Patientengruppe einzubeziehen, erweitert worden (18.10.18). Zur [Pressemitteilung des G-BA](#) und zur [Psychotherapie-Richtlinie](#)

FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN

Broschüren

der Überörtlichen Arbeits-Gemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG-NRW)

-[Freiheitserhaltende und freiheitsentziehende Maßnahmen](#) bei pflegebedürftigen Menschen

-[Ein Heft in Leichter Sprache](#) für Bewohner und Bewohnerinnen in Heimen: Selber entscheiden - auch im Heim. freiheitsentziehende Maßnahmen: Das müssen Sie wissen.

FACHKRÄFTEMANGEL

Offener Brief der Fachverbände zum Fachkräftemangel in der Heilerziehungspflege

In der Eingliederungshilfe besteht ein eklatanter Fachkräftemangel, der stetig zunimmt und in Einrichtungen und Diensten die Belastungssituation vor Ort verschärft. Der Berufsbild der Heilerziehungspfleger/innen ist bei jungen Menschen kontinuierlich weniger nachgefragt und die Folgen sind bereits jetzt spürbar: In Bundesländern wie Brandenburg und Sachsen sehen sich Schulträger gezwungen, den Schulbetrieb für Fachschulen für Heilerziehungspflege einzustellen. Im Münchner Raum können keine dringend benötigten heilpädagogischen Tagesstätten eröffnet werden, weil es an Personal fehlt. Die Versorgung von Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung kann unter diesen Voraussetzungen nicht gewährleistet werden.

[Offener Brief im Wortlaut](#)

>Tagungen & Termine

FACHTAGUNG

Behinderte Familien – behinderte Professionelle?! Balancieren im Spannungsfeld Professionelle – Klienten – Familien

DGSGB-Fachtagung am 09. November 2018, 11:00 - 16:00 Uhr, in Kassel-Wilhelmshöhe. [Programm und Anmeldung](#)

DIFGB-FACHTAGUNG 2018

Institutionalisierte Macht & Gewalt - Reflexionen und Herausforderungen im Kontext der Behindertenhilfe

Die Fachtagung 2018 der DIFGB findet am **15./16.11.2018** in Leipzig statt. [Programm/Anmeldung](#)

NETZWERK INTENSIVBETREUUNG

Intensivbetreuung in Regelgruppen

Das nächste Netzwerktreffen findet am **23. November 2018** in Bochum statt. Unter dem Titel "Intensivbetreuung in Regelgruppen" soll es erneut die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Ideenaustausch unter FachkollegInnen geben.

[Programm und Anmeldeformular](#)

BHP-BUNDESFACHTAGUNG

Zulassen und Widerstehen. Heilpädagogisch Handeln durch Dialog – Bindung – Beziehung

52. Bundesfachtagung des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik (BHP).

23.-25. November 2018 // Berlin. [Mehr](#)

FACHKONGRESS

Medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung

150 Jahre Evangelische Stiftung Neuerkerode. Am **26.-27. November 2018** im Haus der Wissenschaft Braunschweig. [Programm und Anmeldung](#)

FACHTAG

Selbstbestimmte Mobilität und Bewegung im Alltag von Menschen mit Behinderungen in betreuten Wohnformen

am **29.11.2018** in Köln. Dabei werden die Ergebnisse aus dem gleichnamigen Projekt vorgestellt und diskutiert (Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport / FIBS). [Weitere](#)

[Informationen](#)

>>2019<<

KONGRESS

Wissenschaft trifft Praxis: Wirkungskontrolle in der Behindertenhilfe oder die Frage nach dem gelingenden Leben

14. und 15. Februar 2019, Berlin (BEB, CBP, EKD, ICEP). [Zum Programm](#)

JAHRESTAGUNG DER INKLUSIONSFORSCHER*INNEN

Inklusion – Partizipation – Menschenrechte:

Transformationen in die Teilhabegesellschaft? 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – Eine interdisziplinäre Zwischenbilanz

20.-22.02.2019, Berlin, Humboldt-Universität. [Mehr](#)

SYMPOSION FRÜHFÖRDERUNG

Partizipation – Wege und Ziele der Frühförderung

an der Universität Leipzig vom **14. - 16. März 2019**. [Mehr](#)

FACHTAG

Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Frankfurt, 26.11.2019. [Mehr](#)

>Medien und Links

Fortbildungsprogramm

Beachten Sie auch unsere aktuellen Informationen auf unseren Webseiten!

www.dhg-kontakt.de

IMPRESSUM

Verantwortlich für den DHG-Newsletter: DHG / Christian Bradl, Kerpen

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e .V.

Am Schulzentrum 9-11, 52428 Jülich

Beachten Sie unsere neue Tel.-Nr. 02273/4060049

Internet: www.dhg-kontakt.de Mail: mail@dhg-kontakt.de

DHG-Vorstand

Carsten Krüger, Hamburg (Vorsitzender); Prof. Dr. Friedrich Dieckmann, Münster & Dr. Christian Bradl, Kerpen (Stellvertretung);

Rudi Sack, München (Schriftführung); Susanne Siebert, Kleve (Kassenführung); Dr. Monika Seifert, Berlin & Prof. Dr. Erik Weber, Frankfurt (Beisitz)

Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie, dass wir keine Verantwortung für die Webinhalte der hier gelinkten Seiten übernehmen.

Es gelten für den DHG-Newsletter die auf unseren Webseiten hinterlegten [haftungsrechtlichen Hinweise](#) und [Datenschutzerklärungen](#)

Mit Abonnement des DHG-Newsletters speichern wir ausschließlich Ihre Email-Adresse.

Sie können den Bezug des Newsletters jederzeit [per Email](#) abbestellen; dann werden Ihre Daten gelöscht.